Regierung von Oberbayern
Bergamt Südbayern

Regierung von Oberbayern · 80534 München

Gemeinde Wildpoldsried
Kemptener Straße 2
87499 Wildpoldsried

Bearbeitet von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
[redacted]			
Ihr Zeichen	**Ihre Nachricht vom**	**Unser Geschäftszeichen**	**München,**
	21.11.2023	4621.26_35-2-1-2	05.12.2023

11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);
Stellungnahme des Bergamtes Südbayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im Betreff genannten Vorhaben der Gemeinde Wildpoldsried bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

[redacted]

Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2438

E-Mail
bergamt@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

[redacted]

Von: Vorzimmer <vorzimmer@wildpoldsried.de>
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 15:49
An: [redacted]
Betreff: WG: 291 - 11. FNPä für Windkraft "Hochbachtel" - "Haarberg" Gemeinde Wildpoldsried
Anlagen: 2023-11-21 Anschr 4-1 FNPä 3 WKA.pdf; 2023-10-24 FNPä 3 WKA TEXT.pdf

---

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 15:22
An [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: 291 - 11. FNPä für Windkraft "Hochbachtel" - "Haarberg" Gemeinde Wildpoldsried

Unser Zeichen: 25-40-3732-291

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:

1. Bauschutzbereich und ziviler Flugbetrieb:
Die Flächen für Windkraft befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen und außerhalb von zivilen Kontrollzonen.

Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann.

2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):
Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können.

Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG.
Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven **2D-Karte** und noch exakter mit der **3D-Vorprüfung** auf der Homepage des BAF geprüft werden.

Demnach befinden sich sämtliche Flächen für Windkraftanlagen innerhalb einer zivilen Senderschutzzone für Flugnavigationsanlagen und die obigen Ausführungen sind zu beachten.

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend das BAF (Adresse: Monzastraße 1 in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern, da etwaige Interessen des BAF vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden und eine Entscheidung nach § 18a LuftVG allein das BAF trifft.

3. Modelfluggelände:

Für Modelfluggelände liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei zwei Verbänden, sodass wir dringend empfehlen, sie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V.
Rochusstraße 104 – 106
53123 Bonn
0228/ 97 85 011
www.dmfv.aero

Modellflugsportverband Deutschland e.V.
Im Kleifeld 9
31275 Ahlten
05132 5988-115
info@mfsd.de

4. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

5. Militärische Belange:

Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr.
Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Dienststelle Heßstraße 130
80797 München

[redacted]
Internet: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung
von Oberbayern

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 11:41
An: Poststelle (Reg OB) <poststelle@reg-ob.bayern.de>; Poststelle (Reg Schwaben) <poststelle@reg-schw.bayern.de>; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; Beteiligung (LFD) <Beteiligung@blfd.bayern.de>; Anlagenschutz-SIS@dfs.de; AELF-KE-Poststelle (aelf-ke) <Poststelle@aelf-ke.bayern.de>; Poststelle (ALE Schwaben) <Poststelle@ale-schw.bayern.de>; Poststelle (StBA Kempten) <Poststelle@stbake.bayern.de>; Poststelle (ADBV IMMEN) <poststelle@adbv-immen.bayern.de>; Poststelle (WWA-KE) <poststelle@wwa-ke.bayern.de>; kempten@bayerischerbauernverband.de; kempten-oberallgaeu@bund-naturschutz.de; info@eza-allgaeu.de; info@lbv.de; Schutzgemeinschaft (Schutzgemeinschaft-Deutscher-Wald) <info@sdwbayern.de>; dhv@dhv.de; info@dmfv.aero; info@mfsd.de; bebauungsplan@allgaeunetz.com; T_NL_Sued_PTI23_Bauleitplanung@telekom.de; koordinationsanfragen@vodafone.com; TDR-S-Bayern.de@vodafone.com; Betzigau, betzigau (gde-betzigau) <betzigau@betzigau.de>; Günzach, info (gde-guenzach) <info@guenzach.de>; gemeinde@haldenwang.de; Kraftisried, kontakt (gde-kraftisried) <kontakt@kraftisried.de>; info@untrasried.de
Cc: [redacted]
Betreff: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/Eia349ewAUpDnNJKQQ2m23YBcZ5gMUMe8oFGqujexew8EA?e=oNfeoE

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung

[redacted]

SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Kennen sie schon unseren Newsletter? Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Bauleitplanung!
Hier geht es zur Anmeldung: https://www.sieberconsult.eu/kontakt/.

Geschäftszeichen:
24-4621.1-330/11

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

REGIERUNG VON SCHWABEN

KOPIE

Gemeinde Wildpoldsried
Kemptener Str. 2
87499 Wildpoldsried

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

[redacted]

Augsburg,
18. Dezember 2023

Zum Schreiben/Anruf vom
21. November 2023

Anlagen:

☒ *Zutreffendes ist **links angekreuzt***

1 ☒ **Flächennutzungsplan** ☒ 11. Änderung ☐ **sonstiges baurechtliches Verfahren**

☐ **Bebauungsplan** ☐ Änderung

Nummer / Gebiet
11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg"

der Gemeinde

Name
Wildpoldsried

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 7.1.6 Abs. 1 (G) Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

B I 1.1 Abs. 2 (G) Nutzung der Landschaftsräume unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Erholung

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Laut den vorliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Wildpolsried in den Bereichen "In der Höll/Klosterfrauenholz", „Haarberg“ und „Hochbachtel“ im Nordosten des Gemeindegebietes mehrere Sondergebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gesamtumfang von ca. 30 ha darzustellen. Konkret sind auf dem Gemeindegebiet die Errichtung von einer Windenergieanlage und das Repowering an 2 Standorten geplant.
Das Bauleitplanvorhaben befindet sich im Bereich des interkommunalen Windparks zwischen Kraftisried und Wildpoldsried. Die Gemeinde Kraftisried führt parallel eine Änderung ihres Flächennutzungsplanes durch (Gz. 24-4621.1-158/9).

Zum Änderungsbereich "Haarberg" (Repowering-Standorte):
Der Änderungsbereich liegt im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 8 b (siehe Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) B IV 3.2.1 (Z) i. V. m. Karte 2 "Siedlung und Versorgung"). In dem genannten Vorranggebiet soll den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Andere überörtlich raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind (siehe RP 16 B IV 3.2.1 (Z)).
Insoweit trägt dieser Standort den diesbezüglichen regionalplanerischen Vorgaben Rechnung.

Den weiteren geplanten Standorten stehen landesplanerische Belange ebenfalls nicht entgegen.

Der Behandlung der artenschutzrechtlichen Aspekte wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Das Sachgebiet 31 "Straßenbau" gibt folgende Hinweise:

Die Frage des Abstandes von Windrädern von Straßen ist eine Frage insbesondere danach, wie die für den Straßenverkehr durch ein Windrad entstehenden Gefahren/Beeinträchtigungen ausreichend reduziert werden können.
Hierzu ist für jeden Einzelfall in der Regel eine gutachterliche Einschätzungen erforderlich.

- Fortsetzung s. Beiblatt -

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Beiblatt zu 2.3

Im gegenständlichen Raum befindet sich ein Projekt („B012-G011-BY-T01-BY“) des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen (Anlage des FStrAbG) des vordringlichen Bedarfs.
Hierzu haben die Gemeinden die zuständige Straßenbaubehörde (Staatliches Bauamt Kempten) zu hören und deren Planungen zu berücksichtigen.

Im Übrigen weist das Regierungssachgebiet 31 "Straßenbau" auf die beiden Freizeitradwege mit den ID 12175 und 14128 (Radwegenetz des Landkreises) hin, die in der Nähe der Aufstellorte der Windkraft-anlagen verlaufen. Auch hier muss die Sicherheit der Radfahrenden gewährleistet werden.

Allgäu

Gemeinde Wildpoldsried
Eing. 14. Dez. 2023

Regionaler Planungsverband ALLGÄU

Regionaler Planungsverband ALLGÄU
Geschäftsstelle
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren
[redacted]
rpv.allgaeu@kaufbeuren.de
www.region.allgaeu.org

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:
Unser Zeichen
Bearbeiterin: [redacted]

Kaufbeuren, 13.12.2023

Regionaler Planungsverband· Kaiser-Max-Straße 1 · 87600 Kaufbeuren

Gemeinde Wildpoldsried
Kemptener Straße 2
87499 Wildpoldsried

Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen „Hochbachtel" und „Haarberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie den vorliegenden Bauleitplanunterlagen zu entnehmen ist, beabsichtigt die Gemeinde Wildpoldsried, in den Bereichen "In der Höll/Klosterfrauenholz", „Haarberg" und „Hochbachtel" im Nordosten des Gemeindegebietes mehrere Sondergebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gesamtumfang von ca. 30 ha darzustellen. Konkret ist auf dem Gemeindegebiet die Errichtung von einer Windenergieanlage und das Repowering an 2 Standorten geplant.
Das Bauleitplanvorhaben befindet sich im Bereich des interkommunalen Windparks zwischen Kraftisried und Wildpoldsried. Die Gemeinde Kraftisried führt parallel eine Änderung ihres Flächennutzungsplanes durch.

Zum Änderungsbereich "Haarberg" (Repowering-Standorte):
Der Änderungsbereich liegt im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 8 b (siehe Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) B IV 3.2.1 (Z) i.V.m. Karte 2 "Siedlung und Versorgung"). In dem genannten Vorranggebiet soll den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Andere überörtlich raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind (siehe RP 16 B IV 3.2.1 (Z)).

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2022 beschlossen, die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 – Nutzung der

Windenergie – wieder fortzuführen und dabei die von Bundes- und Landesregierung neu geänderten Kriterien für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zugrunde zu legen.
Auf Grundlage der Beschlüsse des Planungsausschusses und vor dem Hintergrund der genannten rechtlichen Vorgaben hat der Regionsbeauftragte mit der Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist. Die Suchräume werden fortlaufend an neue rechtliche und fachliche Erkenntnisse angepasst.

Wir weisen darauf hin, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplanen nicht gebunden ist (vgl. § 249 Abs.5 BauGB). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z.B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet oder Ausschluss von Windenergie im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

Nur per E-Mail: [redacted]

Aktenzeichen	Ansprechpersor	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / VI-1764-23-FNP	[redacted]			21.12.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg"

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.11.2023 - Ihr Zeichen: 11. FNPä für Windkraft in den Bereiche

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Nördlich von Frohnschwenden verläuft eine Jet-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Sollten hier Konzentrationszonen für Windenergie geplant sein, wären aufgrund der Lage ggf. mit Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen von WEA zu rechnen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen der WEA äußern. In einer gedachten Linie südlich von Frohnschwenden bis zur Bundesstraße B 12 wären keine Belange der Bundeswehr betroffen. Es wird gebeten, im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der Bundeswehr Shape Dateien mit den Planflächen zwecks Abgleich zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Wildpoldsried
Kemptener Str. 2
87499 Wildpoldsried

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	21.11.2023	P-1991-284-14_S2	27.11.2023

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Wildpoldsried, Lkr. Oberallgäu: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg"

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

[redacted]
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.
Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

DFS Deutsche Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Postfach 1243 63202 Langen

Sieber Consult GmbH

Am Schönbühl 1

88131 Lindau

Ihr Zeichen: Mail
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: V202302348

Auskunft erteilt:
anlagenschutz@dfs.de

Datum: 07.12.2023

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

hier: FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:

- **Kempten DVORDME [KPT]** - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 47° 44 44,79" N / 10° 20' 59,40" E; Höhe des Geländes 753,61 m ü. NN; lateraler Radius 15 km

Alle Plangebiete liegen im Anlagenschutzbereich. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden.

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind.

DFS Deutsche Flugsicherung

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.
http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus, 63225 Langen
Tel: +49 6103 707-0
Fax: +49 6103 707-1396

Sitz der Gesellschaft:
Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main,
HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Antje Geese

Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann (Vors.),
Dirk Mahns,
Friedrich-Wilhelm Menge,
Andrea Wächter

www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF

Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFBDEFF

Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEFF

DFS Deutsche Flugsicherung

Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).

Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;

- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus, 63225 Langen
Tel: +49 6103 707-0
Fax: +49 6103 707-1396

Sitz der Gesellschaft:
Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main,
HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Antje Geese

Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann (Vors.),
Dirk Mahns,
Friedrich-Wilhelm Menge,
Andrea Wächter

www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF

Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFBDEFF

Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEFF

DFS Deutsche Flugsicherung

Szenariobasierte Vorprüfung von Windvorranggebieten in Bezug auf den Anlagenschutz von Drehfunkfeuern (VOR) und Radaranlagen

Um einen weiteren Beitrag zum Erreichen der klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland zu leisten, hat sich die DFS bereiterklärt, Planungsbehörden im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten bei der Festlegung von Flächen für die Windenergie (§3 WindBG) zu unterstützen.

Die Unterstützung umfasst die rechnergestützte Bewertung der Zustimmungsfähigkeit nach §18a LuftVG von szenariobasiert festgelegten Planungsentwürfen zum WEA-Ausbau in Anlagenschutzbereichen von Drehfunkfeuern sowie grundsätzliche Aussagen zur Zustimmungsfähigkeit in Anlagenschutzbereichen von Primär- und Sekundär-Radaranlagen. Andere flugsicherungstechnische Anlagen können nicht in diesem Rahmen vorgeprüft werden.

Die Anzahl der zur Prüfung vorgelegten WEA-Szenarien soll zunächst jährlich zwei pro Planungsbehörde nicht überschreiten.

Bei der szenariobasierten Vorprüfung werden auf Grundlage einzelner Windenergieanlagen prototypisch definierte Windparks, die sich alle im gleichen Anlagenschutzbereich befinden, unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung durch bereits im Anlagenschutzbereich bestehende Windenergieanlagen auf Zustimmungsfähigkeit hin untersucht.

Im Ergebnis wird festgestellt, ob die prototypisch angenommenen Windparks in Gänze oder in Teilen, d.h. in Hinblick auf eine bestimmte Konstellation von WEA, zustimmungsfähig wären.

Um die Prüfung durchführen, benötigt die DFS folgende Informationen:

- Angaben zu allen ggf. im Anlagenschutzbereich bestehenden WEA

Feld	Beschreibung	Wert	Einheit
Nr	Laufende Nummer der WEA im Szenario	laufend	ohne
Priorität	bei Bestandsanlagen immer 1	1	ohne
Geographische Breite	Geo-Position, geographische Breite		Grad (°), Minuten (‘) und Dezimalsekunden (“)
Geographische Länge	Geo-Position, geographische Länge		
Geländehöhe	Geländehöhe an der Position		m
Nabenhöhe	Höhe der Nabe der WEA über Grund		m
Rotordurchmesser	Durchmesser des Rotors der WEA		m
Bemerkung	Optionale Angaben zur Erläuterung		
Quelle			
Jahr			

- Angaben zum prototypisch angenommenen Windpark, wobei jede WEA einzeln zu beschreiben ist:

Feld	Beschreibung	Wert	Einheit
Nr	Laufende Nummer der WEA im Szenario	laufend	ohne
Priorität	Mit den Prioritäten 2 bis xx wird die Reihenfolge definiert, mit der bei der Berechnung des Szenarios Anlagen aus dem Szenario gestrichen werden, um ein Szenario zu ermitteln, dem vollständig zugestimmt werden könnte. Hohe Zahlen werden zuerst gestrichen; falls nur noch WEAs mit der Priorität 1 im Szenario verbleiben, wird nicht weiter gestrichen.	> 1, aufsteigend	ohne
Geographische Breite	Geo-Position, geographische Breite		Grad (°), Minuten (‘) und Dezimalsekunden (“)
Geographische Länge	Geo-Position, geographische Länge		
Geländehöhe	Geländehöhe an der Position		m
Nabenhöhe	Höhe der Nabe der WEA über Grund		m
Rotordurchmesser	Durchmesser des Rotors der WEA		m
Bemerkung	Optionale Angaben zur Erläuterung		
Quelle			
Jahr			

Die genannten Informationen sollen anhand einer in der Excel-Tabelle „VOR_Tabelle_Szenarien“ enthaltenen Vorlage per Email übermittelt werden.

Hinweise

Auf die Durchführung der Vorprüfungen durch die DFS besteht kein Rechtsanspruch.

Das im Rahmen der Vorprüfung ermittelte Ergebnis und Mitteilungen der DFS hierzu sind rechtlich unverbindlich und rein informell. Da die Korrektheit der in die Prüfung eingehenden Informationen nicht geprüft werden kann, übernimmt die DFS keine Gewähr für die Korrektheit des Ergebnisses oder dessen Verwendbarkeit für die intendierten Zwecke.

Für die Prüfung der vorgelegten WEA-Szenarien durch die DFS sollten 6 Wochen Bearbeitungszeit vorgesehen werden. Aufgrund von Ressourcenengpässen oder erforderlicher Priorisierungen kann sich die Bearbeitung eventuell verzögern.

Eine nachfolgende Prüfung der DFS im Rahmen einer Stellungnahme im Rahmen von §18a LuftVG oder als TöB kann durch Änderung von Planungsprämissen zu abweichenden Ergebnissen führen.

Kontakt

Anfragen an die DFS können gerichtet werden per Email an anlagenschutz@dfs.de

Nr	Priorität	Bezeichnung	Breite (ETRS89) [° ' "]	Länge (ETRS89) [° ' "]	Geländehöhe	Nabenhöhe	Rotor-Durchmesser	TopHöhe	Bemerkung	Quelle	Jahr
1	1	Bestehende WEA 1 BEISPIEL	52° 13' 27,529"	9° 40' 41,944"	92,095	108	82	241,095	Bestand	xxx	2009
2	1	Bestehende WEA 2							Bestand		
3	1	Bestehende WEA 3							Bestand		
4	1	Bestehende WEA 4							Bestand		
5	1	Bestehende WEA 5							Bestand		
6	1	Bestehende WEA 6							Bestand		
7	1	Bestehende WEA 7							Bestand		
8	1	Bestehende WEA 8							Bestand		
9	101	geplanter WP 1, WEA 1							Prognose		
10	102	geplanter WP 1, WEA 2							Prognose		
11	103	geplanter WP 1, WEA 3							Prognose		
12	201	geplanter WP 2, WEA 1							Prognose		
13	202	geplanter WP 2, WEA 2							Prognose		
14	203	geplanter WP 2, WEA 3							Prognose		
15	204	geplanter WP 2, WEA 4							Prognose		
16	301	geplanter WP 3, WEA 1							Prognose		
17	302	geplanter WP 3, WEA 2							Prognose		
18	303	geplanter WP 3, WEA 3							Prognose		

Oberallgäu
LANDRATSAMT

Allgäu

Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Email:

gemeinde@wildpoldsried.de
[redacted]

Bauen, Ordnung und Umwelt
Bauen
[redacted] Aktenzeichen
Sachbearbeiter
Tel. Durchwahl
Fax
Zimmer
bauleitplanung@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 22.12.2023

11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried
Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Flächennutzungsplanänderung für Windkraft nehmen wir (Landratsamt Oberallgäu: Bauleitplanung, Ortsplanung, Naturschutz) im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nachfolgend Stellung. Ausdrücklich verweisen wir an dieser Stelle auf den noch geplanten gemeinde- und landkreisübergreifenden Abstimmungstermin. Die geplanten neuen Windkraft- bzw. Repoweringanlagen sollen zeitnah realisiert werden, sodass eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagen durch ein Bauleitplanverfahren parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplanes sichergestellt werden muss.

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde:

Alle Anlagenstandorte auf Wildpoldsrieder Gemeindegebiet liegen in Windenergiegebieten. Dadurch entfällt die UVP- und saP-Pflicht, wenn für die Ausweisung der Sonderstandorte oder beim Immissionsschutzrechtlichen Verfahren eine Umweltprüfung stattgefunden hat. Stichtag ist hier der 21.07.06. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass alle betroffenen Anlagen vor diesem Tag erstellt wurden, bzw. die Sonderstandorte Windkraft davor ausgewiesen wurden. Auf Nachfrage beim Immissionsschutz wurde bestätigt, dass keine Umweltprüfung stattgefunden hat. Somit ist für die Anlagen der § 45b Abs. 1 – 6 ausschlaggebend. Die Standorte sind rechtlich nicht als bestehendes Windenergiegebiet zu behandeln. Dies hat v. a. Auswirkungen auf die abschließend aufgezählten kollisionsgefährdete Vogelarten. Im betroffenen Bereich ist wohl v. a. der Rotmilan betroffen. Der unteren Naturschutzbehörde sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, um die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 45 b Abs. 1 – 6 BNatSchG prüfen zu können. Die Regelungen nach der Eingriffsregelung sind auf der Genehmigungsebene der Baubescheide zu prüfen.

Zu den einzelnen Standorten:

- Bereich „In der Höll/ Klosterfrauenholz“:
  Alle Standorte liegen auf Kraftisrieder Flur. Lediglich die Rotoren greifen auf Wildpoldsrieder Gemeindegebiet zu. Da der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt ist, ob Neubauten stattfinden, kann hierzu nicht Stellung genommen werden.

- Bereich „Haarberg“:
  Die beiden Anlagen liegen im Vorranggebiet Windkraft des Regionalplanes Allgäu. Es handelt sich um Repowering-Anlagen. Vorranggebiete gelten als Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG. Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Anlagen müssen als Vorbelastung berücksichtigt werden, wenn eine artenschutzrechtliche Prüfung zum Genehmigungszeitpunkt stattgefunden hat. Ansonsten gelten die artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 45 b Abs. 1 – 6 BNatSchG.

- Bereich „Hochbachtel“:
  Im Bereich Hochbachtel wird anstelle von 2 festgesetzten Sonderstandorten ein Sonderstandort mit einer größeren und höheren Anlage verwirklicht. Es wurde noch keine Anlage verwirklicht. Auch hier gilt § 45 b Abs. 1 – 6 BNatSchG

<u>Weitere Anmerkungen:</u>

- Wir bitten im weiteren Verfahren nochmals um Überprüfung der Konsistenz der Planzeichnungen:

  - In der Änderungszeichnung „Hochbachtel“ ist zu prüfen, ob die Darstellung des bisherigen Sondergebiets aufgrund der Sinnhaftigkeit nicht komplett entfallen sollte und durch das neue Sondergebiet ersetzt wird. Die Zeichnung des neuen Sondergebiets müsste unserer Auffassung nach auch im nördlichen Bereich kreisförmig sein.

  - In der Änderungszeichnung „Haarberg“ hat sich uns nicht erschlossen, warum das südlichste Sondergebiet in der Zeichenerklärung nach der Änderung entfallen ist, ohne Bestandteil eines Änderungsgeltungsbereichs zu sein.

Aufgrund der parallel laufenden Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kraftisried soll es einen landkreis- und gemeindeübergreifenden Abstimmungstermin geben, bei dem fachliche Fragen gemeinsam erörtert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Oberallgäu
LANDRATSAMT

Allgäu

Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Gemeinde Wildpoldsried
Kemptener Straße 2
87499 Wildpoldsried

Umwelt, Natur und Klimaschutz
technischer Umweltschutz
[redacted]
Aktenzeichen
Sachbearbeiter
Tel. Durchwahl
Fax
Zimmer
E-Mail

Sonthofen, 14.12.2023

BauGB; 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen „Hochbachtel“ und „Haarberg“, Gemeinde Wildpoldsried

Zum Schreiben vom 21.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Wildpoldsried plant die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind am östlichen Rand des Gemeindegebietes mehrere Standorte für Windkraftanlagen dargestellt. Zwei dieser Standorte wurden noch nicht umgesetzt und sollen nunmehr zu einem größeren Standort zusammengelegt werden (Hochbachtel Nord). Darüber hinaus sollen für zwei weitere Standorte auf denen bereits Windenergieanlagen bestehen, Repoweringanlagen ermöglicht werden (Haarberg Mitte und Haarberg Süd). Vier weitere Änderungsbereiche (Haarberg Nord, In der Höll Süd, Klosterfrauenholz Nord und Klosterfrauenholz Süd) werden aufgenommen, da durch Windenergieanlage in der östlichen Gemeinde Rotorkreisflächen über die Gemeindegrenze ragen.

Die zu Hochbachtel nächstgelegenen Einzelanwesen nordwestlich und nördlich sind ca. 800 m entfernt. Die nächsten Ortschaften sind Sellthürn und Eufnach ca.1,1 km entfernt. Die nächsten Einzelanwesen zum Haarberg sind südöstlich ca. 1,0 km und westlich ca. 1,2 km entfernt. Die nächsten Ortschaften im Osten sind Kraftisried mit 1,8 km Abstand und im Westen Frohnschwenden mit 1,8 km Abstand.

Die Fenlealm ca. 450 m südöstlich zum Haarberg wurde im Zuge der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens der Gemeinde Wildpoldsried in der Abwägung nicht als Immissionsort bewertet.

Gemäß der bayerischen 10 H-Regelung, die am 21. November 2014 in Kraft getreten ist, können für entprivilegierte Windenergieanlagen, die im Außenbereich nicht mehr zulässig wären, Gemeinden durch eine entsprechenden Bebauungsplan (Sondergebiet „Wind“, § 11 Abs. 2 BauNVO) Baurecht schaffen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar befugt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand der 10 H gebunden. Art. 82 Abs. 1 BayBO sieht nur eine Entprivilegierung und keinen generell gültigen fixen Mindestanstand vor. Untergrenze sind die bereits jetzt maßgeblichen Immissionsschutzrechtlichen Abstände.

Der von der bayerischen Staatsregierung geforderte „Konsens vor Ort“, bei dem eine Abweichung von 10 H möglich sein soll, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3, 4BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinde durch das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB) gewährleistet. Wie die Belange der betroffenen Nachbargemeinde dabei zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus der Auslegungshilfe in Art. 82 Abs. 5 BayBO. Danach ist bei einem Bauleitplan durch den auf dem Gebiet der Nachbargemeinde 10 H bzw. 2000 m unterschritten würden, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine „einvernehmliche Festlegung“ hinzuwirken. „Hinzuwirken“ in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die Einbindung der betroffenen Nachbargemeinde als Abwägungsmaterial dokumentiert werden muss. Ein Zustimmungserfordernis und damit eine Änderung der materiellen Rechtslage wird hierdurch allerdings nicht normiert. Dies wäre auch weder von der Länderöffnungsklausel gedeckt, noch mit dem BauGB vereinbar.

Die zu den betrachteten Flächen nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich im Außenbereich. Für Außenbereiche gelten nach derzeitiger Rechtsprechung Immissionsrichtwerte von

Tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB(A)
Nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB(A)

Aufgrund der Gleichmäßigkeit des Geräusches bei Windkraftanlagen spielen bei der Lärmbeurteilung die zu erwartenden Spitzenpegel in aller Regel keine Rolle.

Zur Abklärung der zu erwartenden Lärmimmissionen liegen der Flächennutzungsplanänderung keine Untersuchungen vor. In späteren Genehmigungsschritten (Bebauungsplan oder BImSchG-Genehmigung) ist ein Schallschutzgutachten unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung, insbesondere der bereits bestehenden Windkraftanlagen dringend erforderlich.

Nach derzeitiger Auffassung treten an Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf auf, wenn die astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten jährlich 30 Stunden und täglich 30 Minuten überschreiten. Man geht davon aus, dass eine tatsächlich jährliche Schattenwurfzeit von 8 Stunden einer astronomisch möglichen Schattenwurfzeit von 30 Stunden entspricht.

Zur Abklärung der Schattenwurfproblematik liegen der Flächennutzungsplanänderung keine Untersuchungen vor. Durch betriebliche Zeitbeschränkungen kann die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfzeiten geregelt werden. In späteren Genehmigungsschritten (Bebauungsplan oder BImSchG-Genehmigung) ist ein Schattenwurfgutachten unter Berücksichtigung der Vorbelastung dringend erforderlich.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass in späteren Genehmigungsschritten (Bebauungsplan oder BImSchG-Genehmigung) die Erstellung von Schallschutz- und Schattenwurfgutachten für die geplanten Windkraft-Einzelanlagen notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen
Landratsamt Oberallgäu

[redacted]

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Kempten (Allgäu)

AELF-KE • Kemptener Str. 39 • 87509 Immenstadt i. Allgäu

per Mail
gemeinde@wildpoldsried.de

Gemeinde Wildpoldsried
Kemptener Str. 2
87499 Wildpoldsried

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.11.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
7716.2-49-1-2

Name
[redacted]

Immenstadt, den 04.12.2023

11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkaft in den Bereichen „Hochbachtel“ und „Haarberg“, Gemeinde Wildpoldsried

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Wildpoldsried möchte ihren Flächennutzungsplan in den Bereichen Hochbachtel und Haarberg zur Errichtung von Windkraftanlagen ändern. Es handelt sich ausschließlich um heute mit Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) bestockte Standorte. Dies sind noch stark fichtendominerte Wälder, deren Umbau von Bayerischen Staatsforsten vorangetrieben wird. Im Bereich Hochbachtel sollen zwei neue Windenergieanlagen entstehen, während am Haarberg zwei alte Anlagen durch leistungsfähigere und größere, neue Anlagen ersetzt werden. Es sollen also bisher für die Forstwirtschaft ausgewiesene Flächen zu Sondergebieten zur Errichtung von Windkrafteinzelanlagen werden.

Durch bereits 11 bestehende Anlagen sind die Zufahrten in den Wald bereits in entsprechender Breite und Kurvenradien ausgebaute Forststraßen. Leitungen zur Nutzung der erzeugten Energie sind zum großen Teil bereits vorhanden.
Dennoch ist laut eingereichten Planungen für die Modernisierung ein Flächenverlust von zweimal 0,1ha Wald und für den Neubau ein Flächenverlust von zweimal 0,3ha Wald zu erwarten.

Nach dem Bayerischen Waldrecht Art. 9 Abs. 2 BayWaldG bedarf die Änderung der Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann im Zuge einer Baugenehmigung mit erteilt werden (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), dabei sind jedoch die Absätze 3-7 sinngemäß zu beachten. Schutzkategorien sind auf den beantragten Waldflächen nicht verzeichnet. Sobald ein Bauantrag vorliegt (aktuell ist kein Zugang zum Wald möglich), sollte geprüft werden, ob die Flächen die Funktion eines temporären Schutzwaldes gegen Sturm (Art. 10 Abs. 2 BayWaldG) innehaben. Dies wäre ein Versagensgrund nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG.

Kemptener Straße 39
87509 Immenstadt i. Allgäu
Telefon 0831 52613-0
Telefax 0831 52613-2077

Adenauerring 97
87439 Kempten (Allgäu)
Telefon 0831 52613-0
Telefax 0831 52613-1444

poststelle@aelf-ke.bayern.de
www.aelf-ke.bayern.de

Detaillierte Angaben zum Prüfverfahren der Rodung für Windenergieanlagen macht das Schreiben des Forstministeriums (Gz. F1-7235.3-2/30). Grundsätzlich gilt unter Beachtung des im §2 des EEG festgestellten überragenden, öffentlichen Interesses an der Windkraft eine waldschonende Umsetzung erfolgen soll. Windkraft hat laut dem Schreiben keinen uneingeschränkten Vorrang.

Nach dem oben dargestellten, klaren Fokus auf Waldstandorte mit zwar günstigen Voraussetzungen (keine Waldflächen in Schutzgebieten, vorhandene und geeignete Erschließung) spricht die Planung der neuen und vergrößerten Anlagen aber auch gegen die Vorgaben des Schreibens. Die geforderte, ausgewogene Verteilung der Standorte auf Wald und Offenland kann nicht festgestellt werden. Bei einem im regionalen und bayernweit (36% Waldanteil) unterdurchschnittlichen Waldanteil in der Gemeinde Wildpoldsried von 26% werden nur Waldflächen beplant.
Der Regionalplan Allgäu sieht zudem im Kapitel 2.5.3. geeignete Waldgebiete für die Produktion des umweltfreundlichen Rohstoffs Holz zu sichern.
Aus waldrechtlicher Einschätzung und auch den Schilderungen in den Planunterlagen bieten der betroffene Schottner Wald und das westlich liegende Kronholz für die umliegenden Gemeinden wichtige Klimaschutzfunktionen. Insgesamt ist der betroffene Waldbereich (mit Mischbaumarten verjüngte Fichtenbestände) von mittlerer Wertigkeit.

Nach dem Abwägungsprozess kommen wir zu dem Ergebnis, dass den forstlichen Belangen im Zuge der Baugenehmigung Rechnung getragen wird, wenn die verloren gegangenen Waldflächen (insges. ca. 0,8ha) mindestens im Verhältnis 2:1 (d.h. mind. 0.4 ha) im Raum Wildpoldsried ausgeglichen werden.
Dies erscheint uns eine notwendige Auflage zur Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse, da im Normalfall laut Art. 9 Abs. 5 Satz 2 die Rodung sonst versagt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Kempten (Allgäu)

AELF-KE • Adenauerring 97 • 87439 Kempten (Allgäu)

Gemeinde Wildpoldsried
Kemptener Straße 2
87499 Wildpoldsried

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.11.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-KE-L2.2-4611-49-1

Name
[redacted]

Kempten (Allgäu), 01.12.2023

Gemeinde Wildpoldsried
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg"

Sehr geehrte Damen und Herren.

Das AELF Kempten (AELF KE) – Bereich Landwirtschaft gibt zu obigem Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Da es sich bei der Planung um Waldflächen handelt sehen wir die Belange der Landwirtschaft nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

[redacted]

Adenauerring 97
87439 Kempten (Allgäu)

Telefon 0831 52613-0
Telefax 0831 52613-1444

poststelle@aelf-ke.bayern.de
www.aelf-ke.bayern.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

	1. Gemeinde **Wildpoldried; Landkreis Oberallgäu**	
☒	11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg"	☐ mit Landschaftsplan
☐	Bebauungsplan für das Gebiet	
☐	mit Grünordnungsplan	☐ mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	☐ ja ☐ nein
☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐	Sonstige Satzung	
☒	Frist für die Stellungnahme **19.12.2023** (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
☐	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
	2. Träger öffentlicher Belange	
	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) [redacted]	
☒	2.1 Keine Einwendungen	
☐	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
☐	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

☐	2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
☐		Rechtsgrundlagen
☐		Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
☒	2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Das Planungsgebiet ist an keinem laufenden Verfahren der Ländlichen Entwicklung Schwaben beteiligt. In diesem Bereich sind keine Maßnahmen/Verfahren der Ländlichen Entwicklung Schwaben geplant/betroffen. Damit sind Belange, die das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben zu vertreten hat, nicht berührt. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Krumbach (Schwaben), 19.12.2023

[redacted]

ALE Schwaben – Postfach 11 63 – 86369 Krumbach (Schwaben)

Versand nur per E-Mail an:
gemeinde@wildpoldsried.de

Gemeinde Wildpoldsried
Kemptener Straße 2
87499 Wildpoldsried

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 23. November 2023 13:47
An: [redacted]
Betreff: WG: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

---

Von: [redacted]**m Auftrag von** Technische-Verwaltung (StBA Kempten)
Gesendet: Donnerstag, 23. November 2023 13:37
An [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: WG: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau [redacted]

vielen Dank für die Beteiligung an des o.g. Flächennutzungsplanes. Aufgrund der Entfernung des Baugebietes zu unserem Straßennetzes, besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Kempten hier räumlich keine Betroffenheit.

Das Staatliche Bauamt Kempten verzichtet deshalb auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Bei etwaigen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Staatliches Bauamt Kempten
Rottachstraße 13
87439 Kempten

Telefon: +49 (831) 5243-3658
[redacted]
Internet: http://www.stbake.bayern.de

Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
https://www.stbake.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/index.html

---

Von [redacted]
Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 11:41
An: Poststelle (Reg OB) <poststelle@reg-ob.bayern.de>; Poststelle (Reg Schwaben) <poststelle@reg-schw.bayern.de>; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; Beteiligung (LFD) <Beteiligung@blfd.bayern.de>; Anlagenschutz-SIS@dfs.de; AELF-KE-Poststelle (aelf-ke) <Poststelle@aelf-ke.bayern.de>; Poststelle (ALE Schwaben) <Poststelle@ale-schw.bayern.de>; Poststelle (StBA Kempten) <Poststelle@stbake.bayern.de>; Poststelle (ADBV IMMEN) <poststelle@adbv-immen.bayern.de>; Poststelle (WWA-KE) <poststelle@wwa-ke.bayern.de>;

kempten@bayerischerbauernverband.de; kempten-oberallgaeu@bund-naturschutz.de; info@eza-allgaeu.de; info@lbv.de; Schutzgemeinschaft (Schutzgemeinschaft-Deutscher-Wald) <info@sdwbayern.de>; dhv@dhv.de; info@dmfv.aero; info@mfsd.de; bebauungsplan@allgaeunetz.com; T_NL_Sued_PTI23_Bauleitplanung@telekom.de; koordinationsanfragen@vodafone.com; TDR-S-Bayern.de@vodafone.com; Betzigau, betzigau (gde-betzigau) <betzigau@betzigau.de>; Günzach, info (gde-guenzach) <info@guenzach.de>; gemeinde@haldenwang.de; Kraftisried, kontakt (gde-kraftisried) <kontakt@kraftisried.de>; info@untrasried.de
Cc: [redacted]
Betreff: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/Eia349ewAUpDnNJKQQ2m23YBcZ5gMUMe8oFGqujexew8EA?e=oNfeoE

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung
[redacted]

SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Kennen sie schon unseren Newsletter? Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Bauleitplanung!
Hier geht es zur Anmeldung: https://www.sieberconsult.eu/kontakt/.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)	
Gemeinde Wildoldsried, Kemptener Straße 2, 87499 Wildpoldsried; gemeinde@wildpoldsried.de	
Az.:	Bearbeiter
☒ Flächennutzungsplan	11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen **"Hochbachtel" und "Haarberg"**
☐ Bebauungsplan	
für das Gebiet	
☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☒ Frist	1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Immenstadt i.Allgäu **Marienplatz12, 87509 Immenstadt i. Allgäu** **Telefon: 083238005-0, Telefax: 083238005-55** **E-Mail:poststelle@adbv-immen.bayern.de**
☒ Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe Aufgabenbereich wird von der Planung nicht berührt.
☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendungen
Rechtsgrundlagen
Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
☐ Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
☐ Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

☐

Immenstadt, 21.11.2023

Ort, Datum

[redacted]

Wasserwirtschaftsamt
Kempten

WWA Kempten - Postfach 26 44 - 87416 Kempten

Per Email:
Gemeinde Wildpoldsried
Kemptener Straße 2
87499 Wildpoldsried

gemeinde@wildpoldsried.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	[redacted]	Datum
21.11.2023	1-4621-OA 147-28466/2023		19.12.2023

11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannter Planung (Fassung vom 24.10.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.
Wir bitten um Beachtung der folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise:

Altlasten und Bodenschutz
Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.
Für Informationen bezüglich (weiterer) Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen oder entsprechender Verdachtsflächen im Bebauungsplangebiet ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anzufragen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Rottachstr. 15
87439 Kempten

Telefon / Telefax
+49 831 52610-0
+49 831 52610-216

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ke.bayern.de
www.wwa-ke.bayern.de

benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Vorsorgender Bodenschutz

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen und beim Rückbau von Anlagen wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Bei allen Vorhaben sind deshalb die bodenschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen.
Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.
Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen.
Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen.
Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.
Wir empfehlen dringend den Leitfaden der Bund- Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden „**Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen**“ zu beachten und die darin aufgeführten Vorgehensweisen und aktuellen Regeln der Technik anzuwenden.
https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html

Wasserversorgung

Der Geltungsbereich befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung.
Private Trinkwasserversorgungen sind uns nicht bekannt.

Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete/wildabfließendes Wasser

Der hier von den Änderungsbereichen betroffene überwiegend bewaldete Höhenzug nordöstlich bzw. östlich von Wildpoldsried ist durchzogen von zahlreichen Gewässern unterschiedlicher Größe, deren Bachläufe und Uferbereiche teilweise auch als naturschutzrechtlich geschützte Biotope gelten.
Anlagen (somit auch Windkraftanlagen) an oberirdischen Gewässern sind grundsätzlich so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird sowie, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.
Demnach sind insbesondere folgende wasserrechtlichen Tatbestände bzw. wasserwirtschaftlichen Belange im Zusammenhang mit Maßnahmen oder Anlagen in bzw. im Umfeld von Gewässern zu nennen, die in der weiteren Planung und dem Verfahren zu beachtet sind und auf die ggf. dabei entsprechend eingegangen werden muss:
- Allgemeine Sorgfaltspflichten an Gewässern (vgl. z.B. insbesondere § 5WHG i.V.m. BayWG)

- Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (vgl. z.B. insbesondere § 6 WHG i.V.m. BayWG)
- Bewirtschaftungsziele und Verschlechterungsverbot (vgl. z.B. insbesondere § 27 WHG i.V.m. BayWG)
- Anlagen am Gewässer (vgl. z.B. insbesondere § 36 WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerunterhaltung (vgl. z.B. insbesondere § 39 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerausbau (vgl. z.B. insbesondere § 67 u. 68 WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerbenutzung (vgl. z.B. insbesondere § 8 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerrandsteifen (vgl. z.B. insbesondere § 38 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- wild abfließendes Wasser (§ 37 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- Überschwemmungsgebiete (§ 76 ff. WHG i.V.m. BayWG)

Im Zuge der Erschließung der geplanten Windkraftanlagenstandorte müssen beim Ausbau der bestehenden Feld-/Waldwege bzw. bei der Erstellung von Baustraßen vermutlich auch Gewässer und wasserführende Gräben gequert werden. An kleinen Gewässern und Gräben, wie sie im Planungsbereich mehrfach vorliegen, werden diese Querungen i. d. R. mit einem Rohrdurchlass hergestellt. Wir weisen darauf hin, dass diese wasserrechtlich mit dem Landratsamt Oberallgäu als Rechtsbehörde abzustimmen sind.

An den teilweise deutlich geneigten Geländebereichen bei Erschließungsplanungen und der Planung einzelner Vorhaben ist auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten.

Gebäude und Anlagen sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.
Wir empfehlen daher das Auftreten urbaner Sturzfluten und ihrer Auswirkungen bei den weiteren Planungen zu integrieren.

Wir verweisen im Zusammenhang mit wildabfließendem Wasser auch auf die entsprechenden Anforderungen (insbesondere Nachbarschutz) des § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Landratsamt Oberallgäu (Wasserrecht) erhält Abdruck dieses Schreibens per Email.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Dr.-Johann-Maier-Str. 4 93049 Regensburg

Kreisgruppe
Kempten-Oberallgäu
Seestr. 10
87509 Immenstadt

kempten-oberallgaeu@bund-naturschutz.de

Tel. 08323-9988740

Gemeinde Wildpoldsried
Per Mail: gemeinde@wildpoldsried.de

05.12.23

Änderung des Flächennutzungsplans für Windkraft in den Bereichen „Hochbachtel“ und „Haarberg“, Gemeinde Wildpoldsried

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) an der Teilfortschreibung des FNPs für Windkraft in der Gemeinde Wildpoldsried und sehen das Vorhaben als positiven Beitrag zur Energiewende!

Denn der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) unterstützt das Ziel rund 1,8% der Regionsfläche als Windenergie Vorranggebiet auszuweisen grundsätzlich und in der vorliegenden Planung konkret, damit neue und modernisierte Windkraft-Anlagen als wichtiger regenerativer Energieträger etabliert werden (siehe Stellungnahme vom 28.02.2023 zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie des Regionalplans der Region Allgäu).
Unser Ziel ist, in der Analyse der Gesamtregion die am besten geeigneten 1,8% Fläche als Windenergie-Vorranggebiete zu nutzen, hierzu gehört unserer Ansicht nach auch das Planungsgebiet. Der BN hat eine eigene Windkraft-Kriterienliste erstellt und in einer Stellungnahme zu Windkraftpotentialen im Allgäu erarbeitet, beide Unterlagen liegen dem Regionalen Planungsverband seit März 2023 vor und sind in der email als Anhang und damit als Teil der Stellungnahme zur Änderung des FNP und zu Ihrer Kenntnis beigefügt.
Die Auswahl der Flächen am Hochbachtobel Nord sowie Haarberg Mitte und Süd entsprechen dabei auch unseren Überlegungen für eine Nutzung als Windkraftstandort in der Region:

Ausschnitt aus der BN-Karte „Suchräume“ für die Windkraft in der Region Allgäu mit Zuordnung OAL 02 für die geplanten Gebiete Hochbachtel und Haarberg im Oberallgäu und Ostallgäu.

Seitens des BN bestehen daher keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Verdichtung und eine Modernisierung von Windkraftanlagen an den geplanten Standorten, auch weil offenbar keine Feuchtstandorte (Moor, Sumpf) betroffen sind.
Zu den kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten sind uns keine weiteren über die angeführten Vorkommen im Umweltbericht hinaus vorkommenden Arten im Umfeld bekannt, daher sehen wir auch hier keine Einschränkungen. Allerdings sind die Untersuchungen aus 2013/2014 komplett überaltert, so dass wir - wie im Umwelbericht vorgeschlagen - auf eine aktuelle Erfassung des Umfeldes auf Planungsebene des Bebauungsplanes und des Immisionsschutzes verweisen und auch hier eine Beteiligung wünschen.

Für den Bereich Hochbachtel Nord wird als Standort eine ehemalige Kiesgrube des Forstwegebaus angegeben, die als Offenraum und mit Tümpel beschrieben wurde, allerdings werden keine Artvorkommen hierzu im Umweltbericht erwähnt.
Wir bitten zu prüfen, ob es sich hier um ein Unkenhabitat handelt. Sollte dies der Fall sein, so sollte an anderen Stellen in der unmittelbaren Umgebung des Standortes entsprechende Habitate neu geplant und zeitnah umgesetzt werden, um hier eine Berücksichtigung des Artenschutzes und Habitatverbundes präventiv zu erreichen. Wir bitten diese Maßnahme zum Schutz der Amphibien auch auf den anderen Standorten abzuprüfen und in den Umweltbericht Punkt 4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen aufzunehmen.

Wir wünschen dem Vorhaben viel Erfolg und eine baldige Inbetriebnahme als Beitrag zur drängenden Energiewende!

Für eine weiterhin Einbeziehung in die Planungen Windkraft Wildpoldsried wären wir sehr dankbar und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Anlagen:
BN-Stellungnahme zur Windkraft im Allgäu an den Regionalen Planungsverband vom 28.03.2023

BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.

Pettenkoferstr.10 a/I
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkoferstr. 10 a/I · 80336 München

Regionaler Planungsverband Allgäu
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren

Per E-Mail: rpv.allgaeu@kaufbeuren.de
Das Original folgt mit der heutigen Post.

Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	23.01.2023
Unser Zeichen	RL-RP-16 (08/2023)
Datum	06.03.2023

Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie – des Regionalplans der Region Allgäu;
Informelle Anhörung zu Suchräumen
Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der informellen Anhörung zu den Suchräumen Stellung nehmen zu können äußern uns wie folgt:

1. Grundsätzliches

Der BUND Naturschutz unterstützt das Ziel, schon in der jetzigen Fortschreibungsphase 1,8 % der Regionsfläche als Windenergie-Vorranggebiet auszuweisen. Ziel ist es in der Analyse der Gesamtregion die am besten geeigneten 1,8 % Fläche als Windenergie-Vorranggebiete auszuweisen.
Daher machen wir aus naturschutzfachlicher Sicht Anmerkungen zu den Kriterien und Einzelstandorten und bitten diese bei der Auswahl der Vorranggebiete zu berücksichtigen.

2. Kriterienliste

Die Kriterienliste ist entscheidend für die Erstellung der Suchräume.

Wir halten einige Kriterien, welche zu einem Ausschluss aus den Suchräumen für Vorranggebiete führen, für zu eng bemessen. Andere noch nicht aufgenommene Kriterien sollten allerdings aus Natur- und Umweltschutzsicht zu einem Ausschluss führen.

a) **Siedlung:**

<u>Wohnbauflächen/Wohngebiete:</u> Wir unterstützen den Abstand von 800 m zu Wohnbauflächen.

Weiler und Höfe: Wie in den Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterstützt der BN für Vorranggebiete einen Abstand von mindestens 400 m zu Weilern und Einzelhöfen (Außenbereichssatzung). Eine Reduzierung dieser Abstandsfläche von 600 auf 400 m würde die Suchraumfläche erweitern.

Gewerbe- und Industrieflächen: Entsprechend den Regelungen in Niedersachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern lehnt der BN Ausschlussflächen rund um Gewerbe- und Industrieflächen ab. Hier muss kein genereller Abstand außerhalb der aus Immissionsrichtlinien entstehenden Abstände eingehalten werden.

b) **Infrastruktur:**

Nach Ansicht des BN sind die Abstände zu Infrastrukturflächen durchweg zu hoch bemessen. Geringere Abstände, wie in anderen Bundesländern z. T. üblich, würde die Suchräume erweitern.

Straßen:

Der BN schließt sich den Bauverbotszonen nach bayerischem Straßen- und Wegegesetz an. Daraus folgen für Vorranggebiete Abstände von:

- 40 m von Autobahnen,
- 20 m von Bundes- und Staatsstraßen,
- 15 m von Kreisstraßen.

Da nach dem Urteil des VG Frankfurt/Oder (AZ 5K1030/18) vom 19.06.2019 nicht anzunehmen ist, dass Windenergieanlagen in der Baubeschränkungszone den Verkehrsablauf einer Straße beeinträchtigen oder gefährden, schließen wir weitere Abstandsregelungen zu Straßenverkehrsinfrastruktur aus.

Freileitungen/Höchstspannungsleitungen, Hochspannungsleitungen 110-kV-Bahnstromleitungen

Analog der Regelung in Thüringen befürwortet der BN für Vorranggebiete Flächen mit einem Abstand von 100 m.

Bahnlinien

Analog der Regelung in Thüringen befürwortet der BN für Vorranggebiete Flächen mit einem Abstand von 40 m.

Erdbebenmessstation

Bisher gelten Ausschlussgebiete für Flächen mit einem Abstand von 3 km. Wie in Nordrhein-Westfalen geregelt, fordert der BN eine Einzelfallüberprüfung, ob dieser Abstand verringert werden kann. Erdbebenmessstationen sollten daher keine generellen Ausschlussgebiete sein.

Militärische Anlagen

Der BN unterstützt eine Einzelfallprüfung, um einen möglichst geringen Abstand zu ermöglichen. Sie sollten daher keine generellen Ausschlussgebiete sein.

Flugfunkfeuer

Der BN unterstützt eine Einzelfallprüfung, um einen möglichst geringen Abstand zu ermöglichen. Sie sollten daher keine generellen Ausschlussgebiete sein.

Flugplätze

Der BN unterstützt eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit Luftfahrtbehörden, um einen möglichst geringen Abstand zu ermöglichen. Flugplätze sollten daher keine Ausschlussgebiete sein.

Wetterradar

Der BN unterstützt eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit Luftfahrtbehörden, um einen möglichst geringen Abstand zu ermöglichen. Sie sollten daher keine generellen Ausschlussgebiete sein.

c) **Trinkwasserschutz**

Ein Ausschluss von Wasserschutzgebieten der Zone 1 und 2 aus den Vorranggebieten ist sinnvoll.

d) **Bodenschätze**

Bei möglichen Windenergievorranggebieten in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ist den Windenergievorranggebieten der Vorzug gegeben. Der Grundsatz bei Zielkonflikten Vorrang für Belange des Natur- und Umweltschutzes zu geben ist auch im LEP enthalten.

Wir bitten daher um Prüfung, welche zusätzlichen Vorranggebiete sich bei der Nutzung von Abbaugebieten ergeben würden.

e) **Natur und Landschaft**

Wir unterstützen die angesetzten Ausschlussgebiete zu Natur und Landschaft.

Artenschutz:

Unklar bleibt, welche Gebiete aus Sicht des Artenschutzes/Verbotstatbestände nach § 44/45 BNatschG aus den Suchräumen herausgenommen wurden.

Da dieses Kriterium, anders als die anderen Kriterien Natur und Landschaft, nicht offengelegt ist, bitten wir sie um Offenlegung/Übersendung dieser Ausschlussliste inkl. Begründung.

Der BN sieht bei diesem Kriterium ein Vorgehen analog zum *„Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“* aus Baden-Württemberg für zweckmäßig. Dies ist für den BN eine Blaupause für eine konfliktarme und beschleunigte regionalplanerische Festlegung von Windenergiegebieten unter Berücksichtigung des Artenschutzes. Die Artenlisten sind an die Situation in Bayern anzupassen.

Vollständiges Papier: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/Fachbeitrag-Artenschutz-Regionalplanung-barrierefrei.pdf

Entsprechend des Vorgehens in BaWü kann außerhalb von Schwerpunktvorkommen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Folgende Aspekte sind von den Fachbehörden in der Untersuchung darzulegen und von den Planungsverbänden in die Abwägung einzustellen.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel-/Fledermausschutz, die als Ausschlussgebiete zu betrachten sind:

- Korridore zwischen Wiesenbrütergebieten
- Dichtezentren besonders gefährdeter Vogelarten (z. B. Rauhfußhühner)
- Dichtezentren der Fledermausart Großer Abendsegler, da die Art einen schlechten Erhaltungszustand und einen negativen Bestandstrend aufweist.

Bereiche für besondere Bedeutung für den Vogel-/Fledermausschutz, die nicht in die Kulisse der Vorranggebiete aufgenommen werden sollen (Zuordnung zu den „neutralen" Gebieten):

- Räume mit Schwerpunktlebensräumen mehrerer windkraftsensibler Arten analog der Regelung in Baden-Württemberg
- Flugrouten der Großen Abendsegler zwischen Dichtezentren (häufig in Städten) und nahegelegenen, essentiellen Nahrungshabitaten (insbesondere größere Gewässer)

Allen anderen Fledermausarten kann man durch Abschaltkriterien für Windkraftanlagen in Verbindung mit Lebensraumoptimierung an anderer Stelle einen ausreichend guten Schutz bieten. Diese Maßnahmen sind auch in Vorranggebieten vorzusehen.

Vogelzuggebiete

Vogelzuggebiete sind für den BN keine Ausschlussgebiete. Dennoch muss die Frage der Zugrouten von windkraftsensiblen Arten als weiches Kriterium in die Überprüfung eingehen und ist im Einzelfall in der Genehmigungsplanung zu prüfen. Die Auswertung von Vogelzughotspots muss von zuständigen bayerischen Behörden durchgeführt werden. Hotspots des Vogelzugs windkraftsensibler Arten sollten nicht in die Kulisse der Vorranggebiete einbezogen werden. Dies betrifft im Allgäu v. a. zentrale Zuggebiet direkt am Alpenrand. Hier ist v. a. entlang der voralpinen Bergrücken konzentrierter Vogelzug von Thermikseglern zu beobachten: Wespenbussard, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan, Weiß- und Schwarzstorch, Rohrweihe, Sperber.

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

FFH-Gebiete sind Vorrangflächen für den Naturschutz! FFH-Gebiete sind für sehr viele Arten und Ökosysteme zentrale Kernflächen und Vorrangflächen für den Erhalt der Biodiversität. Sie sind die Knoten in einem europaweiten Verbund zum Erhalt des wertvollsten Naturerbes Europas und Bayerns. In ihnen steht der funktionale ökosystemare Schutz von möglichst großen habitatreichen Lebensräumen im Vordergrund. Für die meisten der FFH-Gebiete gelten aufgrund bisheriger Verluste und Rückgänge Verpflichtungen zur Renaturierung von Lebensräumen und zur Erhöhung der Bestände von Arten. Bestehende Belastungen sollen reduziert werden. Auch wenn in einzelnen FFH-Gebieten (derzeit) keine windkraftsensiblen Arten vorkommen, halten wir einen generellen Ausschluss des gesamten FFH-Netzes für nötig, um in diesen Gebieten eine möglichst ungestörte ökologische Optimierung und Renaturierung zu ermöglichen. FFH-Gebiete sind in ihrer ökologischen Wertigkeit Naturschutzgebieten gleichzustellen (und in anderen Bundesländern auch als solche ausgewiesen).

Der generelle Ausschluss von Natura-2000-Gebieten bedeutet auch eine Planungsbeschleunigung und Rechtssicherheit. Denn die Einbeziehung dieser Gebiete in eine Kulissen-Prüfung erfordert eine umfangreiche FFH-Verträglichkeitsprüfung, die auf der Ebene der (nun nötigen schnellen) Ausweisung der Vorranggebiete nicht möglich ist. Würden sie ohne eine derartige Prüfung in Vorranggebiete einbezogen, würde das eine hohe Rechtsunsicherheit bedeuten und die Umsetzungswahrscheinlichkeit in den Vorranggebieten deutlich reduzieren und somit letztlich zu

einer deutlich zu kleinen realen Gebietskulisse führen. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass auch der Bundesgesetzgeber bei der Lockerung der Landschaftsschutzgebiete für Windenergieanlagen in § 26 (3) neu BNatSchG die Natura 2000-Gebiete explizit aus der gesetzlichen Privilegierung ausgenommen hat, so dass sie keiner Überplanung als Windenergiegebiete zugänglich sind. Natura-2000-Gebiete haben in und außerhalb der LSGs den gleichen hohen ökologischen Wert, so dass sie generell aus den Vorranggebieten auszuschließen sind (siehe UMS in der Anlage).

Wir bitten daher darum, die FFH-Gebiete generell als Ausschluss für Vorranggebiete zu nehmen.

Wiesenbrütergebiete

Zum Schutz der Wiesenbrüter sollte die ausgewiesene Wiesenbrüterkulisse inkl. einem Puffer von 1000 m nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Wiesenbrüter brauchen im Regelfall offene Landschaften ohne störende Kulissen, damit sie als Bruthabitate angenommen werden. Vorranggebiete in Wiesenbrütergebieten auszuweisen, würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Wälder

Auch wenn Windkraft im Wald im Regelfall höhere ökologische Auswirkungen als im Offenland hat, ist die notwendige Gebietskulisse von 1,8 % der Regionsfläche nur mit Vorranggebieten im Wald zu erreichen. Besonders schützenswerte Wälder sind nach Ansicht des BN allerdings auszunehmen. Das betrifft insbesondere:

- Naturwaldreservate und Naturwälder nach Bayerischem Waldgesetz (BayWaldG)
- Standortgerechte Wälder mit Bestandsalter von über 100 Jahren (insbesondere Klasse-1-Wälder der BaySF)
- Alpine Schutzwälder

In der Kriterienliste des RPV Allgäu sind bisher nur Naturwaldreservate als Ausschlusskriterium für Vorranggebiete genannt, nicht aber Naturwälder nach dem bayerischen Waldgesetz. Die Naturwälder in Staatsforstflächen sind den Naturwaldreservaten gleichgesetzt und müssen auch in der Regionalplanung als Vorranggebiete ausgeschlossen werden.

Sollten bei Wäldern noch Auswahlmöglichkeiten in einer Region vorhanden sein, sollte auf folgende Waldstandorte als erstes verzichtet werden:

- Bannwälder (Positiv, wenn Erschließungswege/-straßen schon vorhanden sind und nur für die Aufstellfläche Wald gerodet werden muss. Flächenausgleich muss dann angrenzend an den Bannwald ausgeglichen werden. Windenergieanlagen dienen dem öffentlichen Wohl und sind daher, anders als private Vorhaben, von der Ausgleichsregelung bei Bannwald nach Bayerischem Waldgesetz umfasst.)
- Naturnahe Mischwälder

Moorböden

Moore spielen für den Klimaschutz eine entscheidende Bedeutung. Ihre Wiedervernässung ist ein wichtiger Baustein für die Klimaneutralität Bayerns. Daher dürfen alle Moorböden, die potenziell wiedervernässbar sind, nicht in die Kulisse der Vorranggebiete für Windenergie aufgenommen werden. Das gilt damit für die meisten Moorböden. Ausnahmen können beispielsweise entlang großer Verkehrstrassen existieren. Auch die nationale Moorschutzstrategie der Bundesregierung sieht als Ziel die Wiedervernässung aller Moorböden vor.

Auch der Entwurf für die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sieht zum Moorschutz folgende neue Grundsätze vor:
„(G) Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden.

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden.“

Als Vorranggebiete für den Klimaschutz sollen explizit die kohlenstoffreichen Böden = Moorböden ausgewiesen werden, so die Begründung zum LEP Grundsatz 1.3.2:

„Die Erhaltung und Entwicklung von Flächen, die als Kohlenstoffspeicher oder -senken dienen, hat eine wichtige Bedeutung für den Klimaschutz. Entsprechende Flächen können daher als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz in den Regionalplänen gesichert werden. Für die Festlegung dieser Flächen stellen die Ressorts abgestimmte Hinweise zur Verfügung. In Vorranggebieten zum Klimaschutz sind nur Vorhaben zulässig, welche dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. In Vorbehaltsgebieten zum Klimaschutz sollen Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen, möglichst unterbleiben.“

Wir gehen davon aus, dass das neue LEP noch vor der Fortschreibung des Regionalplans Windenergie in Kraft tritt.

Wir schlagen daher vor, alle Moorböden als Vorranggebiet für den Klimaschutz und somit nicht als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Bisher steht in Diskussion, die Gebietskulisse der Allgäuer Moorallianz pauschal auszunehmen. Dies ist u. E. nicht sinnvoll und sachlich auch nicht zurechtfertigen, weil auch innerhalb dieser Förderkulisse Nicht-Moorböden liegen. Viel sinnvoller ist eine Herausnahme der tatsächlichen Moorböden.

<u>Naturparke und Landschaftsschutzgebiete:</u>

Landschaftsschutzgebiete und Naturparke müssen nach Ansicht des BN nicht aus der Kulisse der Vorranggebiete ausgeschlossen werden. Allerdings ist hier besonders Rücksicht auf die Belange des Landschaftsschutzes zu legen.

Daher fordert der BN für Windenergie-Vorranggebiete in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten in besondere Zonierungskonzepte durch Fachgutachten das folgende Faktoren berücksichtigt: dezentrale Konzentration, „umzingelnde“ Wirkung, kulturhistorisch bedeutsamen Einzelelemente mit hoher Fernwirkung, Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftliche Vorbehaltsgebiete.

Große naturschutzfachlich wertvolle Landschaftsbereiche (Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) sind oder sollten bereits durch die flächenbezogenen Schutzkriterien vom Einbezug in die Kulisse der Vorranggebiete ausgeschlossen sein.

Ziel der Zonierungskonzepte ist es, eine positive Raumkonzeption für die Integration der Windräder in das Landschaftsschutzgebiet zu erstellen. Es bietet sich an, diese Raumkonzeption mit den Bürgern vor Ort zu erarbeiten.

3. Anmerkungen zu den einzelnen Suchräumen

Wir haben die Suchräume anhand der beiliegenden Karte durchnummeriert:

LI 1 Riedholzer Kugel
Keine Anmerkung

OA 1 Hündleskopf
Vogelzug Thermiksegler (Greifvögel)

Rauhfußhühner

OA 2 Nordflanke Vorderer Prodel
Teilweise Moorböden über die Biotopkartierung hinaus. Niedermoorböden müssten ausgeschlossen werden.

Vogelzug Thermiksegler (Greifvögel)

Rauhfußhühner

OA 3 Oberhalb Kalzhofen
Vogelzug Thermiksegler

OA 4 Oberhalb Trieblings
Teilweise im LSG Großer Alpsee → aktive Landschaftsplanung notwendig

Vogelzug Thermiksegler und intensiver Vogelzug wegen Rastplatz Großer Alpsee

OA 5 Westl. Knottenried
Am östl. Waldrand kleiner Bereich mit Niedermoorböden. Niedermoorböden sollten aus dem Suchraum herausgenommen werden.

OA 6 Zwischen Aigis und Pferrenberg
Teilweise im FFH-Gebiet Allgäuer Molassetobel: FFH-Gebiet sollte aus Suchraum ausgenommen werden.

OA 7 Lüßeck
Keine Anmerkungen

OA 8 Zwischen Hauchenberg und Stoffelberg
Vogelzug Thermiksegler

Oberhalb Freundpolz teilweise Moorböden

Östlich Rieggis LSG Stoffelberg: → aktive Landschaftsplanung notwendig

OA 9 Wirlinger Forst und Heumoosbergholz
Sehr moorreiches Gebiet: Im Süden teilweise Moorböden (Batzenmoos und Heumoosberg), nach Norden hin zunehmend: U. a. zwischen Maind und Schönleitenmoos großflächig Moorböden, nördlich der B12: flächendeckend Moorböden nördlich Maind.

Sowohl nördlich als auch südlich der B12 Klasse-1-Wälder (südl. 14 ha, nördl. 0,5 ha)

Ornithologisch interessantes Gebiet (Waldschnepfe, Schwarzstorch).

OA 10 Sonneck
Keine Anmerkung

OA 11 Hohenkapf
Südlicher Teil und westlicher Teil und Bergrücken Hohenkapf: Keine Anmerkung, gut erschlossen

FFH-Gebiet im Nordteil des Suchraums sollte ausgeschlossen werden.

OA 12 Buchenberger Wald nördlich OA 20
Suchraum weitgehend im FFH-Gebiet Kürnacher Wald. FFH-Gebiet sollte ausgeschlossen werden.

OA 13 Kürnacher Wald südost
Komplett im FFH-Gebiet Kürnacher Wald.

OA 14 Kürnacher Wald südl St2676 west
Weitgehend im FFH-Gebiet Kürnacher Wald, außerdem am Hang, nicht auf Höhenrücken.

OA 15 Kürnacher Wald nördl St2676
In Teilbereichen FFH-Gebiet Kürnacher Wald, in Teilbereichen außerhalb des FFH-Gebiets.
Gebiete außerhalb des FFH-Gebiets teilweise gut erschlossen → Hier mögl. Suchräume.

OA 16 Nördlich Dietmannsried
Landschaftsschutzgebiet → aktive Landschaftsplanung notwendig

OA 17 Östlich Haldenwang
Keine Anmerkungen

OA 18 Kempter Wald West
Im Zentralbereich FFH-Gebiet.
Von Norden nach Süden zunehmend großflächig Moorböden.
Im Kernbereich großflächig Klasse-1-Wälder

Möglichkeiten für Suchräume:
Im Norden: Höhenrücken südlich Möstenberg außerhalb der Moorbereiche und Höhenrücken südl. Hauptmannsgreuth bis zur Kempter Waldkapelle (hier Beginn FFH-Gebiet) außerhalb der Moorböden. Hier schon gute Erschließung.
Im Süden: Südlich der Durach rund um Schlechtenberg und Bodelsberg außerhalb des FFH-Gebiets und der Moorböden.

OA 19 Östl. Schwarzenberg
In weiten Teilen FFH-Gebiet und Moorböden

Möglichkeiten für Suchräume: Östlich des Sennenbachs, nördlich der A7 (Vorbelastung durch Autobahn) bis zum Oberschwarzenberger Bach

OA 20 Bersch
Vogelzug Thermiksegler

OA 21 Ellegg Höhe
Vogelzug Thermiksegler

OA 22 Grünten Nordflanke
Vogelzug Thermiksegler

Teilweise Moorböden

Landschaftsschutzgebiet

hohe Biotopdichte

Nordostflanke Grünten (Windhöffigkeit?)

OA 23 Burgberger Hörnle/Stuhlwand
Aus topographischen Gründen unmöglich!

Südteil: FFH-Gebiet Grünten.

Rauhfußhühner

OAL 1 Kempter Wald Ost
Im Zentralbereich FFH-Gebiet.
Teilweise großflächig Moorböden, teilweise kleinräumiges Mosaik an Moorböden, die kaum einzeln abzugrenzen und auszuschließen sind.

Teilweise Klasse-1-Wälder.

Möglichkeiten für Suchräume:
Südl. von Unterthingau im Bereich Dornachwald (nicht Dornachmoos!) und Berlebergholz außerhalb der Moorböden.
Westlich von Beilstein außerhalb des FFH-Gebiets und außerhalb Moorböden.
Kleiner Bereich west. Raiggers außerhalb Moorböden

OAL 2 zwischen Kraftisried und Wildpoldsried
Kleine Moorbodenbereiche, die ausgenommen werden sollten.

OAL 3 Bergenholz
Kleiner Teil Moorböden im Osten des Suchraums.

OAL 4 Grünegger Wald, Graswald
Keine relevanten Moorböden (evtl. ganz kleiner Bereich am Ostrand).

OAL 5 Gillenmoos
Weite Teile FFH-Gebiet Gillenmoos. Auch südl. des FFH-Gebiets Gillenmoos noch vorherrschend Hochmoorböden.

Außerhalb Hochmoorböden und FFH Gebiet nur noch ein kleiner Teil Offenlandfläche. Diese gut erschlossen und ggf. geeignet.

OAL 6 Westl. Gfällmühle
Keine Anmerkungen

OAL 7 Westl. Günztal
Keine Anmerkungen

OAL 8 Westl. Blöcktach
Keine Anmerkungen

OAL 9 Südwestl. Friesenried
Keine Anmerkungen

nördlicher Bereich: Gute Ergänzung bestehendes Vorranggebiet.

OAL 10 Zwischen Aitrang und Reinhardsried
Zwischendrin einzelne und v. a. im Talbereich der Kirnach teilweise umfangreiche Moorböden. Talraum sollte ausgeschlossen werden.

OAL 11 Elbseegebiet
Im Kernbereich FFH-Gebiet, außenherum in wesentlichen Anteilen Moorböden. Hohe Biotopdichte.

Alles Landschaftsschutzgebiet.

Der Kernbereich des Elbseegebietes sollte ausgeschlossen werden. Ggf. entlang der B 12, auch zwischen OAL 10 und B12 wären gute Standorte, wenn Straßenabstandsflächen etwas reduziert werden.

OAL 12 Nordwestlich Ruderatshofen
Keine Anmerkungen

OAL 13 Südwestlich Kaufbeuren
Keine Anmerkungen

OAL 14 Südlich und westlich Irsee
Keine Anmerkungen

OAL 15 Östl. und nördlich Irsee
Südl. der OAL 12 FFH-Gebiet Staffelwald, sehr quellenreich.
Teilweise der Hauptwindrichtung abgewandt, daher nur beschränkt für Windenergie geeignet.

Nördlich der OAL 10 keine Anmerkungen

OAL 16 Nördl. Eggenthal
Bachläufe im Nordwesten kleinflächig FFH-Gebiet Obere Mindel

OAL 17 Nördl. Baisweil
Keine Anmerkungen

OAL 18 Zwischen Pforzen und Germaringen
Nördl. Teilfläche: Wiesenbrüter/Kiebitz östl. Zellerberg

OAL 19 Zwischen Rieden und Beckstetten
Keine Anmerkungen

OAL 20 Westl. Lamerdingen
Zu großen Teilen Moorböden

Zentraler Wiesenbrüterbereich des nördlichen OAL im und rund um das geplante Vorranggebiet.

Als Vorranggebiet nicht geeignet.

OAL 21 Zwischen Großkitzighofen und Hurlach
Keine Anmerkungen

OAL 22 Östlich Buchloe
Nördl. der Bahnlinie: Keine Anmerkungen

Zwischen Bahnlinie und Autobahn: Teilweise großflächige Niedermoorböden und direkt angrenzend Wiesenbrüterkulisse.
Möglich wäre eher direkt südl. der Bahnlinie (Abstandsreduktion Bahnlinie): Hier keine Moorböden.

Suchraum südl. der Bahnlinie: Keine Anmerkungen

OAL 23 Östl Honsolgen/Bronnen
Keine Anmerkungen

OAL 24 Südöstl. Waal
Im Waaler Wald: Keine Anmerkungen

Am Holzweiher: Großteils biotopkartiert oder Biotopcharakter

OAL 25 Östl. Jengen
Großflächig Moorböden. Wir gehen davon aus, dass die Moorböden auch noch über den kartierten Bereich hinaus gehen (siehe Flurbezeichnungen).

OAL 26 Südöstl. Jengen
Keine Anmerkungen

OAL 27 Östl. Unterostendorf
Keine Anmerkungen

Gute Ergänzung des bestehenden Vorranggebiets.

OAL 28 Rund um Lengenfeld
Keine Anmerkungen

OAL 29 Zwischen Westendorf/Stöttwang und Kaltental
Keine Anmerkungen

OAL 30 Östl Kaltental/Osterzell
Keine Anmerkungen

OAL 31 Südl. Mauerstetten und südl. Germaringen
Keine Anmerkungen

OAL 32 Südl. Stöttwang/Spitalwald
Am westlichen Waldrand und im Reichenbachtal: Großflächig Moorböden

Spitalwald grundsätzlich gute Ergänzung zu bestehendem Vorranggebiet.

OAL 33a Südl. Frankenried/Ost
Rollbächel: Niedermoorböden.

OAL 33b: Südl. Frankenried/West
Moorböden östl. der B12 Richtung Gennachauser Moos. Hier auch FFH-Gebiet: Talbereich Gennachhauser Moos nicht geeignet.

OAL 33c Zwischen B12 und Bärensee
Bereich Bärensee teilweise Landschaftsschutzgebiet, Vogelrastplatz, hohe Biotopdichte, Möglich: Entlang der B12 (ggf. mit engerem Abstand zur B12) auf dem Höhenrücken.

OAL 34 Südl. Kaufbeuren
Keine Anmerkungen

OAL 35 a: Östl. Biessenhofen/östl. B12
Östl. der B12: FFH-Gebiet Gennachhauser Moos, hohe Biotopdichte und weitgehend Moorböden: Nicht geeignet

OAL 35 b: Östl. Biessenhofen/westl. B12
Westl. der B12 nur ganz vereinzelt Moorböden. Sonst gut geeignet wegen hoher Vorbelastung durch B12

OAL 36 Nordsöstl. Bidingen
Keine Anmerkungen

OAL 37 Südwestl. Bidingen
Keine Anmerkungen

OAL 38 Westl. Korbsee
Teilflächen potenzielles Naturschutzgebiet (Verfahren der RVS).
Teilweise großflächige Moorgebiete mit aktiver Wiedervernässung.
Ökologisch hochwertiges Gebiet mit Schwarzstorch, etc.

OAL 39 Nördl Rettenbach (nördl. & südl. B472)
Keine Anmerkungen

OAL 40a Pfarrwald
Keine Anmerkungen

OAL 40b Weichberg
Uns ist unklar, warum der Weichberg nicht als Suchraum vorgeschlagen ist

OAL 41 Nördl. Rieder und Stötten
Westliche Teilfläche großflächig Moorboden (Geltnachmoore)

OAL 42 Südl. Ettwiesen/Kohlhunden
Teilweise großflächig Moorböden.

OAL 43 Östl. Wald
In größeren Teilbereichen flächenhaft Moorböden, hohe Biotopdichte.

OAL 44 Nordöstl Sulzschneid
Keine Anmerkungen

OAL 45 Sulzschneider Forst West
Weitgehend FFH-Gebiet mit großflächigen Moorgebieten, auch in den Teilbereichen außerhalb des FFH-Gebiets großflächig Moorböden (Teilweise die besten und intaktesten Hochmoore des OAL). Nicht geeignet

OAL 46 Sulzschneider Forst Ost
In Teilbereichen flächenhaft Moorböden

OAL 47 Nördl. Roßhaupten
Evtl. kleine Teilbereiche Moorböden

OAL 48a Südwestl. Roßhaupten (Roßhaupter Flur)
West. Bereich/Senkele: FFH-Gebiet, mehrere Klasse-1-Wälder: Ungeeignet

OAL 48b Flur Rieden
Teilweise flächenhafte Moorböden, hohe Biotopdichte, nur teilweise geeignet.

OAL 49 südl. Lengenwang
Teileweise FFH-Gebiet, in weiten Bereichen flächenhafte Moorböden.
V. a. Weihermoos ungeeignet.

OAL 50 Eisenberg
Teilweise Landschaftsschutzgebiet (Burgruinen), v. a. Ostteil flächig Moorböden

OAL 51 Nesselwang
Rauhfußhühner

Landschaftsschutzgebiet, Nordosthang Reuterwanne (Windhöffigkeit?)

OAL 52 Pfronten/Breitenberg
Rauhfußhühner

Erschließung nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Anlage:

UMS: Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023

Übersichtskarte Region Allgäu – Mögliche Suchräume für die Nutzung der Windenergie, nummeriert

Übersichtskarte Region Allgäu -
Mögliche Suchräume für die Nutzung der Windenergie

Regionsgrenze

Grenze des Regierungsbezirkes

Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenzen der Gemeinden

Suchräume

Verbleibende Suchräume nach Eingrenzung anhand der im Zuleitungsschreiben genannten Kriterien

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen (gem. derzeit rechtsgültigem RP 16)

Vorranggebiet für Windenergienutzung

Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung

Kartengrundlage:
Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung -
www.geodaten.bayern.de und Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
Raumordnungskataster der Regierung von Schwaben

Kartographie:
Regierung von Schwaben,
Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Maßstab 1:100.000

0 1 2 4 6 8 10 Kilometer

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit
Genehmigung des Herausgebers

Stand: 20. Januar 2023

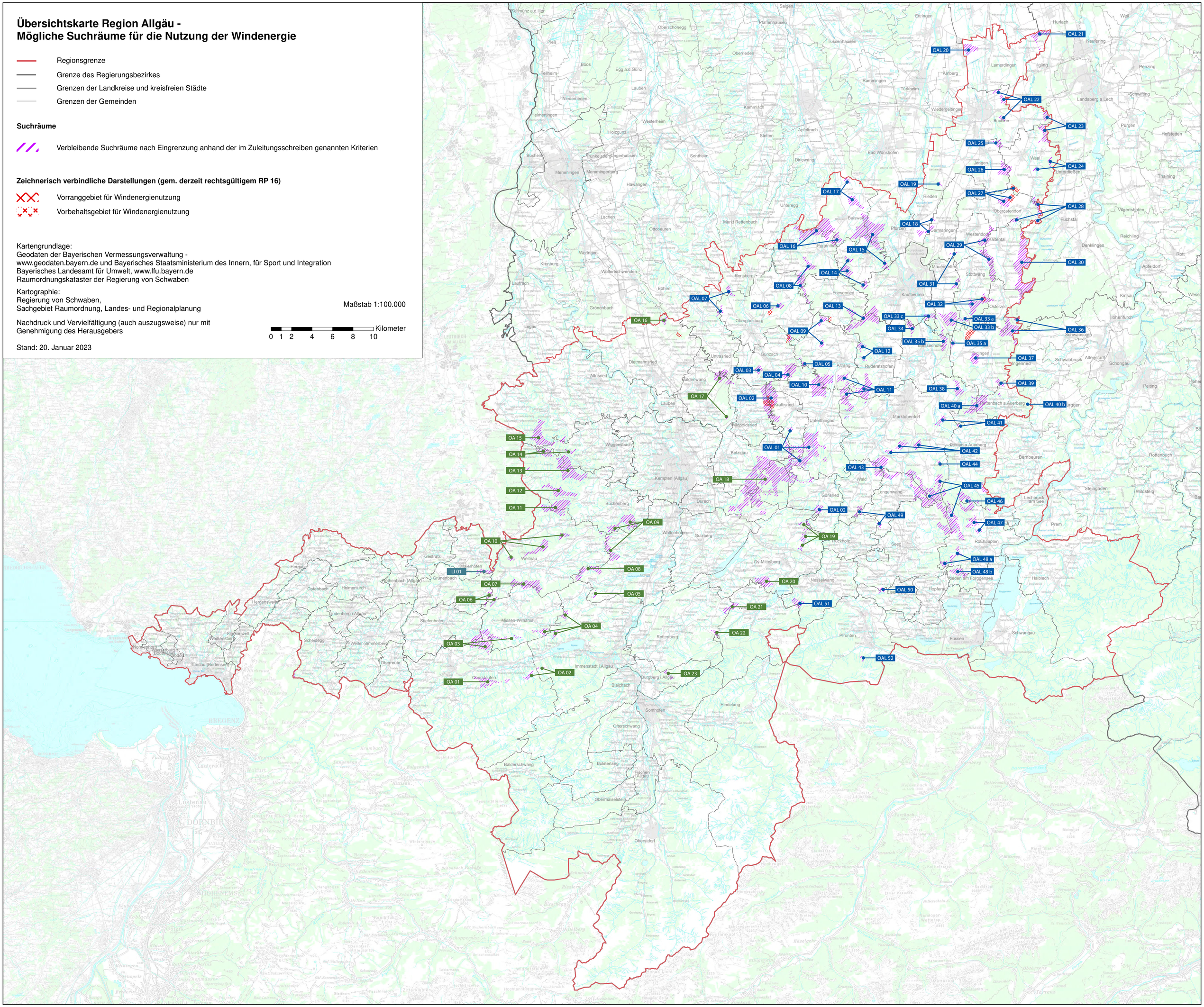

AllgäuNetz
Der Leitungsverbund

Gemeinde Wildpoldsried
Eing. 15. Jan. 2024

AllgäuNetz Illerstraße 18 87435 Kempten (Allgäu)

Gemeinde Wildpoldsried
Kemptener Straße 2
87499 Wildpoldsried

IHR ANSPRECHPARTNER
[redacted]

DATUM
05.01.2024

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR WINDKRAFT IN DEN BEREICHEN „HOCHBACHTEL“ UND „HAARBERG“, GEMEINDE WILDPOLDSRIED

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.11.2023 hat uns das Büro Sieber, Lindau, über obigen Flächennutzungsplan informiert.

Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.

Alle geplanten Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer unter- und oberirdischen Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die nach den geltenden VDE-Vorschriften notwendigen Abstände (z. B. durch Bepflanzung oder Gebäude) zu unseren Anlagen einzuhalten.

Zum Flächennutzungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
ALLGÄUNETZ GMBH & CO. KG

[redacted] [redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 12. Dezember 2023 09:12
An: [redacted]
Betreff: WG: Stellungnahme S01309504, VF und VDG, Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "In der Höll/Klosterfrauenholz", Änderungsbereich "In

---

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 16:29
An [redacted]
Betreff: Stellungnahme S01309504, VF und VDG, Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "In der Höll/Klosterfrauenholz", Änderungsbereich "In d...

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Sieber Consult GmbH - [redacted]
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (Bodensee)

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01309504
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 11.12.2023
Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "In der Höll/Klosterfrauenholz", Änderungsbereich "In der Höll Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 12. Dezember 2023 09:12
An: [redacted]
Betreff: WG: Stellungnahme S01309505, VF und VDG, Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "In der Höll/Klosterfrauenholz", Änderungsbereich "Klo

---

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 16:30
An: [redacted]
Betreff: Stellungnahme S01309505, VF und VDG, Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "In der Höll/Klosterfrauenholz", Änderungsbereich "Klos...

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Sieber Consult GmbH - [redacted]
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (Bodensee)

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01309505
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 11.12.2023
Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "In der Höll/Klosterfrauenholz", Änderungsbereich "Klosterfrauenholz Nord"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 12. Dezember 2023 09:12
An: [redacted]
Betreff: WG: Stellungnahme S01309506, VF und VDG, Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "In der Höll/Klosterfrauenholz", Änderungsbereich "Klo

---

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 16:30
An: [redacted]
Betreff: Stellungnahme S01309506, VF und VDG, Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "In der Höll/Klosterfrauenholz", Änderungsbereich "Klos...

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Sieber Consult GmbH - [redacted]
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (Bodensee)

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01309506
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 11.12.2023
Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "In der Höll/Klosterfrauenholz", Änderungsbereich "Klosterfrauenholz Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 12. Dezember 2023 09:12
An: Kiechle Johanna
Betreff: WG: Stellungnahme S01309507, VF und VDG, Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "Haarberg", Änderungsbereich "Haarberg Süd"

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 16:30
An [redacted]
Betreff: Stellungnahme S01309507, VF und VDG, Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "Haarberg", Änderungsbereich "Haarberg Süd"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Sieber Consult GmbH [redacted]
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (Bodensee)

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01309507
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 11.12.2023
Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "Haarberg", Änderungsbereich "Haarberg Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 12. Dezember 2023 09:13
An: [redacted]
Betreff: WG: Stellungnahme S01309508, VF und VDG, Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "Haarberg", Änderungsbereich "Haarberg Nord"

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 16:30
An: [redacted]
Betreff: Stellungnahme S01309508, VF und VDG, Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "Haarberg", Änderungsbereich "Haarberg Nord"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Sieber Consult GmbH - [redacted]
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (Bodensee)

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01309508
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 11.12.2023
Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "Haarberg", Änderungsbereich "Haarberg Nord"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 12. Dezember 2023 09:13
An: [redacted]
Betreff: WG: Stellungnahme S01309509, VF und VDG, Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "Hochbachtel", Änderungsbereich "Hochbachtel Nord",

---

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 16:30
An [redacted]
Betreff: Stellungnahme S01309509, VF und VDG, Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "Hochbachtel", Änderungsbereich "Hochbachtel Nord",

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Sieber Consult GmbH - [redacted]
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (Bodensee)

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01309509
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 11.12.2023
Gemeinde Wildpoldsried, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Änderung für Windenergie im Bereich "Hochbachtel", Änderungsbereich "Hochbachtel Nord",

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[redacted]

Von: Vorzimmer <vorzimmer@wildpoldsried.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. November 2023 07:44
An: [redacted]
Betreff: WG: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

---

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 22. November 2023 11:06
An: Vorzimmer <vorzimmer@wildpoldsried.de>
Cc: [redacted]
Betreff: WG: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Aus Betzigau keine Einwände bzw. Anregungen.

Viele Grüße

[redacted]

87488 Betzigau

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 11:54
An [redacted]
Betreff: WG: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

87488 Betzigau

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 11:41
An: poststelle@reg-ob.bayern.de; poststelle@reg-schw.bayern.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; beteiligung@blfd.bayern.de; Anlagenschutz-SIS@dfs.de; poststelle@aelf-ke.bayern.de; poststelle@ale-schw.bayern.de; poststelle@stbake.bayern.de; poststelle@adbv-immen.bayern.de; poststelle@wwa-ke.bayern.de; kempten@bayerischerbauernverband.de; kempten-oberallgaeu@bund-naturschutz.de; info@eza-allgaeu.de; info@lbv.de; info@sdwbayern.de; dhv@dhv.de; info@dmfv.aero; info@mfsd.de; bebauungsplan@allgaeunetz.com; T_NL_Sued_PTI23_Bauleitplanung@telekom.de; koordinationsanfragen@vodafone.com; TDR-S-Bayern.de@vodafone.com; Betzigau <betzigau@betzigau.de>; info@guenzach.de; gemeinde@haldenwang.de; kontakt@kraftisried.de; info@untrasried.de
Cc: [redacted]
Betreff: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/Eia349ewAUpDnNJKQQ2m23YBcZ5gMUMe8oFGqujexew8EA?e=oNfeoE

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung
[redacted]

SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Kennen sie schon unseren Newsletter? Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Bauleitplanung!
Hier geht es zur Anmeldung: https://www.sieberconsult.eu/kontakt/.

Gemeinde Günzach

Gemeindeverwaltung
Günzach

Hauptstraße 9
87634 Günzach
[redacted]
info@guenzach.de

Gemeinde Günzach, Hauptstr. 9, 87634 Günzach

Sieber Consult GmbH
[redacted]
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

➔ **per Fax und per Email**

Datum
18.12.2023

Gemeinde Günzach | Stellungnahme | 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen „Hochbachtel" und „Haarberg" Gemeinde Wildpoldsried

Sehr geehrte Frau [redacted]

in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023 wurde unter TOP 6 folgendes Thema behandelt:

- **11. FNPä für Windkraft in den Bereichen „Hochbachtel" und „Haarberg" Gemeinde Wildpoldsried**

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss
Der Gemeinderat Günzach hat vom Bauleitverfahren „11. FNPä für Windkraft in den Bereichen „Hochbachtel" und „Haarberg"" Gemeinde Wildpoldsried Kenntnis genommen und hat keine Einwände. ***Eine interkommunale Zusammenarbeit wird vom Gemeinderat Günzach begrüßt.***
Abstimmungsergebnis: 12:0.Einstimmig.

(Siegel)

Freundliche Grüße
GEMEINDE GÜNZACH
[redacted]

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank
im Allgäuer Land eG
DE13733692640001920618
GENODEF1DTA

Sparkasse Allgäu
DE80733500000660240011
BYLADEM1ALG

Sprechzeiten:
Mo., Die., Fr. 10:00-12:00 Uh
Do. 8:00-12:00 Uh
Mittwoch geschlossen

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 29. November 2023 09:38
An: [redacted]
Betreff: WG: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

---

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 29. November 2023 09:18
An: gemeinde@wildpoldsried.de
Co[redacted]
Betreff: AW: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Bauleitplanverfahren. Der Gemeinderat Haldenwang hat sich in der gestrigen Sitzung mit dem Thema befasst und einen Beschluss gefasst.

Gemeinderatsbeschluss:
16 Anwesende: 16:0 Stimmen

Belange der Gemeinde Haldenwang werden durch die Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen keine Einwände bzw. Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Viele Grüße
aus Haldenwang

[redacted]

Gemeinde Haldenwang
Bau- und Umweltamt, Liegenschaften / EDV
Römerstraße 3
87490 Haldenwang
[redacted]
E-Mail: bauamt@haldenwang.de
Internet: www.haldenwang.de

Rathaus-Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr
(oder nach Terminvereinbarung)

Ihre Behördenrufnummer: 115
Von Montag bis Freitag sind wir von 7:30 bis 18:00 Uhr unter [redacted]m Telefon für Sie da - ohne Vorwahl!

Hinweise zum Datenschutz und zur Kommunikation per E-Mail unter www.haldenwang.de

---

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Von [redacted]
Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 11:41

An: poststelle@reg-ob.bayern.de; poststelle@reg-schw.bayern.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; beteiligung@blfd.bayern.de; Anlagenschutz-SIS@dfs.de; poststelle@aelf-ke.bayern.de; poststelle@ale-schw.bayern.de; poststelle@stbake.bayern.de; poststelle@adbv-immen.bayern.de; poststelle@wwa-ke.bayern.de; kempten@bayerischerbauernverband.de; kempten-oberallgaeu@bund-naturschutz.de; info@eza-allgaeu.de; info@lbv.de; info@sdwbayern.de; dhv@dhv.de; info@dmfv.aero; info@mfsd.de; bebauungsplan@allgaeunetz.com; T_NL_Sued_PTI23_Bauleitplanung@telekom.de; koordinationsanfragen@vodafone.com; TDR-S-Bayern.de@vodafone.com; betzigau@betzigau.de; info@guenzach.de; Gemeinde <Gemeinde@haldenwang.de>; kontakt@kraftisried.de; info@untrasried.de
Cc[redacted]
Betreff: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/Eia349ewAUpDnNJKQQ2m23YBcZ5gMUMe8oFGqujexew8EA?e=oNfeoE

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung

[redacted]

SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Kennen sie schon unseren Newsletter? Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Bauleitplanung!
Hier geht es zur Anmeldung: https://www.sieberconsult.eu/kontakt/.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 10. Januar 2024 10:39
An: [redacted]
Betreff: WG: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

---

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 8. Januar 2024 13:29
An [redacted]
Betreff: AW: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Frau [redacted]

bitte entschuldigen Sie die verspätete Nachricht.

Der Gemeinderat Kraftisried hatte in seiner Sitzung vom 07.12.2023 beschlossen, keine Äußerung abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

WIR SIND UMGEZOGEN. BITTE BEACHTEN SIE DIE NEUE ANSCHRIFT!

Gemeinde Kraftisried
Hauptstr. 11
87647 Kraftisried
[redacted]
E-Mail: kontakt@kraftisried.de
Web: www.kraftisried.de

Behördenanschrift:
Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau
Marktplatz 9
87647 Unterthingau
Telefon: 08377-9201-0
E-Mail: poststelle@vg-unterthingau.de

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3a Abs. 2 BayVwVfG wird daher nicht eröffnet. Diese Nachricht ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist untersagt diese Mail zu lesen, zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden.

Von [redacted]
Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 11:41

An: poststelle@reg-ob.bayern.de; poststelle@reg-schw.bayern.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; beteiligung@blfd.bayern.de; Anlagenschutz-SIS@dfs.de; poststelle@aelf-ke.bayern.de; poststelle@ale-schw.bayern.de; poststelle@stbake.bayern.de; poststelle@adbv-immen.bayern.de; poststelle@wwa-ke.bayern.de; kempten@bayerischerbauernverband.de; kempten-oberallgaeu@bund-naturschutz.de; info@eza-allgaeu.de; info@lbv.de; info@sdwbayern.de; dhv@dhv.de; info@dmfv.aero; info@mfsd.de; bebauungsplan@allgaeunetz.com; T_NL_Sued_PTI23_Bauleitplanung@telekom.de; koordinationsanfragen@vodafone.com; TDR-S-Bayern.de@vodafone.com; betzigau@betzigau.de; info@guenzach.de; gemeinde@haldenwang.de; Vorzimmer Kraftisried <kontakt@kraftisried.bayern.de>; info@untrasried.de
Cc [redacted]
Betreff: 11. FNPä für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg", Gemeinde Wildpoldsried – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/Eia349ewAUpDnNJKQQ2m23YBcZ5gMUMe8oFGqujexew8EA?e=oNfeoE

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung
[redacted]

SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Kennen sie schon unseren Newsletter? Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Bauleitplanung!
Hier geht es zur Anmeldung: https://www.sieberconsult.eu/kontakt/.